



Hausadresse:  
Eberhardstraße 39, Schwabenzentrum  
70173 Stuttgart

Postadresse:  
70161 Stuttgart

Fax (07 11) 2 16-98 141  
Telefon (07 11) 2 16-91 695

Stuttgart, 17. Juni 2014

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014**

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
*Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes*  
**BT-Drucksache 18/312**
  
- b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE  
*Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht*  
**BT-Drucksache 18/1092**
  
- c) Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes*  
**BT-Drucksache 18/185 (neu)**
  
- d) Antrag der Fraktion DIE LINKE  
*Für ein fortschrittliches Staatsangehörigkeitsrecht*  
**BT-Drucksache 18/286**

### Vorbemerkung:

- Die baden-württembergische Landeshauptstadt Stuttgart hat 585.890 Einwohner (Zensus 2011)
- Davon besitzen 122.010 Personen lediglich die ausländische Staatsangehörigkeit (21 % der Gesamtbevölkerung)
- Im Rahmen der Optionskinderregelung nach § 40 b) Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sind 1.100 Einbürgerungen erfolgt.
- Bislang haben aus diesem Personenkreis 19 Optionspflichtige ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Darüber hinaus sind zahlreiche Rechtsmittelverfahren gegen den behördlich festgestellten Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit anhängig.
- Nach der derzeit gültigen Rechtslage wird sich die Zahl der Optionspflichtigen und der damit zu prüfenden Fälle ab dem Jahr 2018 gegenüber den jetzigen Zahlen (derzeit ca. 100 Optionspflichtige pro Jahr) **verzehnfachen (ab 2018 ca. 1.000 Optionspflichtige pro Jahr)**.

## **1. Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drucksache 18/1312**

### **1.1 Vorbemerkung:**

- Die folgenden Anmerkungen erfolgen aus der Sicht eines mit der Gesetzesausführung betrauten, erfahrenen Verwaltungspraktikers.
- Vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2018 stark ansteigenden Fallzahlen, stellt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Optionsregelung dar und wird daher grundsätzlich begrüßt.
- Um den mit der Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren, werden folgende Verbesserungsvorschläge gemacht:

### **1.2 Erhebung/Übermittlung der Meldedaten zum Ausschluss der Optionsverpflichtung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 a E-StAG i.V.m. § 29 Abs. 5 E-StAG)**

- Kernstück der Neuregelung ist, dass Personen, die die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 a E-StAG erfüllen, nicht mehr der Optionspflicht unterliegen.
- Die Feststellung der Voraussetzungen wird im Wesentlichen zunächst anhand der Meldedaten und des damit nachzuweisenden 8-jährigen Inlandsaufenthaltes erfolgen.
- Im bisherigen Gesetzesentwurf wird darauf abgehoben, dass die Feststellung über den Wegfall der Optionspflicht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres lediglich auf Antrag des Betroffenen erfolgen kann (§ 29 Abs. 5 S. 1 E-StAG). Erst danach kann die Behörde von Amts wegen tätig werden (§ 29 Abs. 5 S. 2 E-StAG).
- Im **Interesse der Betroffenen** und aus Sicht einer möglichen **Verwaltungsvereinfachung** sollte die Möglichkeit einer **Prüfung von Amts wegen** bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres, **ausdrücklich** in das neue Staatsangehörigkeitsgesetz **mit aufgenommen werden**. Im Regelfall werden die im Bundesgebiet geborenen Kinder bereits mit Vollendung des 8. Lebensjahres die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1a Nr. 1 E-StAG erfüllen und damit nicht mehr der Optionspflicht unterliegen.

- Als rechtliche Grundlage hierfür könnte § 4 a Abs. 2 i.V.m. Abs.1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) (zukünftig § 6 Bundesmeldegesetz) dienen. Danach sind die Meldebehörden verpflichtet, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit des Melderegisters den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit liegen vor, wenn bei einem Betroffenen trotz einer sich aus den Meldedaten ergebenden Aufenthaltsdauer von 8 Jahren ein Eintrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 MRRG (Eintrag über die Optionspflicht) besteht. Im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz sollte daher **§ 34 E-StAG entsprechend ergänzt werden** („Die Meldebehörde kann in den Fällen des § 4 a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes der Staatsangehörigkeitsbehörde bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres die Daten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 a Nr. 1 StAG übermitteln.“).
- Soweit mit Vollendung des 21. Lebensjahres die Prüfung von Amts wegen erforderlich ist, sollte im Rahmen des § 29 Abs. 5 S. 2 E-StAG klargestellt werden, dass sich diese Prüfung nur auf die nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 E-StAG von der Meldebehörde **übermittelten** Daten erstreckt. Nach jetzigem Stand kann die Meldebehörde sowohl nach dem aktuellen MRRG, als auch nach dem neuen Bundesmeldegesetz, lediglich die aktuell gemeldete Wohnung und die Wohnung vor dem letzten Zuzug automatisiert ermitteln und mitteilen. Die Speicherung aller, auch früherer Anschriften des Betroffenen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Meldebehörde, die für die Datenübermittlung zuständig ist, sieht das Melderecht nicht vor. Kann die Optionspflicht demnach anhand der übermittelten Meldedaten nicht verneint werden, sollte die Staatsangehörigkeitsbehörde den Betroffenen anschreiben können und ihn um Vorlage entsprechender ergänzender Nachweise bitten. Dieser hat dann außer der Vorlage entsprechender Meldebescheinigungen auch die Möglichkeit einen der anderen, in § 29 Abs. 1 a E-StAG genannten Nachweise, vorzulegen (z.B. Schulabschluss in Deutschland).

### 1.3 Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung (§ 29 Abs. 3 E-StAG)

- In der Gesetzesbegründung zu § 29 E-StAG wird in Absatz 6 ausgeführt, dass die Möglichkeit eröffnet wird, „eine Beibehaltungsgenehmigung auch von Amts wegen zu erteilen.“ **Dies ist in den Gesetzestext nicht aufgenommen worden** und bedarf der **Ergänzung**.
- Die in § 29 Abs. 3 E-StAG genannte **Ausschlussfrist** für die Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung sollte **gestrichen** werden, da sie sich als **nicht praxistauglich** erwiesen hat. Bereits im jetzigen Optionsverfahren hat die Ausschlussfrist zu zahlreichen Härtefällen geführt.

### 1.4 fehlende Übergangs-/Altfallregelung

- Auch wenn nach rechtlicher Auffassung die Neuregelung der Optionspflicht auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht abgeschlossenen Optionsfälle Anwendung findet, sollte zur Klarstellung eine entsprechende **Übergangsregelung** im Gesetz **aufgenommen** werden.

- Für die bereits abgeschlossenen Optionsfälle, in denen die Betroffenen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, fehlt eine **Altfallregelung**. Der jetzige Gesetzesentwurf enthält hierzu lediglich einen Hinweis in der Begründung. Hier wird auf eine Wiedereinbürgerung im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG bzw. die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Abs. 2 StAG verwiesen. Dies führt jedoch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. In diesen Fällen **müssen, wie bei allen anderen Einbürgerungsanträgen**, die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft werden. **Die besondere Konstellation der Optionspflichtigen wird dadurch nicht gewürdigt**. Darüber hinaus zeigt die Verwaltungspraxis, dass die **ermessenslenkenden Ländervorschriften** im Rahmen des § 8 StAG je nach Bundesland **stark differieren**. Dies führt zu unterschiedlicher Handhabung durch die Länder und somit zu einer **uneinheitlichen Behandlung der Betroffenen**. Aus praktischer Sicht wird im Interesse der Betroffenen und zur Verwaltungsvereinfachung eine **unkomplizierte Lösung** gewünscht. Diese könnte im **Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung des Antragstellers gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde** gesehen werden, bzw. zur Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit. In diesem Punkt kann auf die Formulierungen in der BT-Drucksache 18/1092 bzw. 18/185 zurückgegriffen werden.

## 2. **Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE, Bundestagdrucksache 18/1092**

- Die Inhalte des Entwurfs stimmen mit der Gesetzesinitiative der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Bundesratsdrucksache 90/14) überein. Eine vollständige Aufhebung der Optionsregelung wäre auch aus Sicht der Verwaltungspraxis die einfachste Lösung, sie findet aber offenkundig parlamentarisch derzeit keine Mehrheit.

## 3. **Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/185**

- Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs stimmen mit der Gesetzesinitiative der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Bundesratsdrucksache 90/14) überein. Eine vollständige Aufhebung der Optionsregelung wäre auch aus Sicht der Verwaltungspraxis die einfachste Lösung, sie findet aber offenkundig parlamentarisch derzeit keine Mehrheit.

## 4. **Antrag der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 18/286**

- Integration und Einbürgerung gehören zusammen. Ein Mindestmaß an Integration (z.B. ausreichende Sprachkenntnisse) ist für die Einbürgerung erforderlich.
- Im Staatsangehörigkeitsgesetz sind bereits zahlreiche Ausnahmetatbestände normiert. Die Bundesländer haben darüber hinaus vorhandene Gestaltungsspielräume genutzt und Einbürgerungserleichterungen eingeführt.

- Aus praktischer Sicht sollten weder im Bereich Loyalität/Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, noch bei einbürgerungsschädlichen strafrechtlichen Verurteilungen weitere Abstriche gemacht werden.

Andreas Deuschle